

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Stadt Bad Münder am Deister - Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung - vom 13. Juni 2002**

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Münder am Deister in seiner Sitzung am 13.06.2002 / 13.07.2006 / 25.09.2008 / 20.12.2011 / 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt I - Allgemeines**

- § 1 Allgemeines

##### **Abschnitt II - Abwasserbeitrag**

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssätze
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung

##### **Abschnitt III - Abwassergebühr**

- § 11 Grundsatz
- § 12 Maßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 13 Maßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 14 Gebührensätze
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 17 Entstehen der Gebührenschild
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr
- § 19 Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

## **Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften**

- § 20 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 21 Anzeigepflicht
- § 22 Datenverarbeitung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## **Abschnitt I**

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 6. Dezember 1983 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 07. Juni 2001 zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbständige Anlagen
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungund
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutz- und Niederschlagswasserbeiträge)
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).

## **Abschnitt II - Abwasserbeitrag -**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung ihrer öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten der erstmaligen Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen (Anschlussleitungen von den Hauptsammlern bis zur Grenze der zu entwässernden Grundstücke).
- (3) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können, und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Bad Münde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungs-einrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### § 4 Beitragsmaßstab

Der Abwasserbeitrag für die **Schmutzwasserbeseitigung** wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet:

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages für die Schmutzwasserbeseitigung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche angesetzt.  
Abweichend hiervon wird für das erste Vollgeschoss 50% und für jedes weitere Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche angesetzt, wenn das Grundstück in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 Baugesetzbuch ( BauGB ) [Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage] oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB zu beurteilenden Kerngebietes liegt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder kein Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder insgesamt innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche;
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und im übrigen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken die nicht an eine Straße grenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75% der Grundstücksfläche;
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2;
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

In den Fällen g) und h) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschneidung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächen-ergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind, die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwassererursachend nutzbar sind.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Vollgeschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf- sonst abgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Anzahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Anzahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;
- f) befinden sich auf Grundstücken nach d) oder e) aa) ein oder mehrere Gebäude mit einer unterschiedlichen Anzahl von Vollgeschossen, bemisst sich die anzurechnende Anzahl an Vollgeschossen nach dem Gebäudeteil bzw. nach dem Gebäude mit der höchsten Anzahl an Vollgeschossen, es sei denn, der Gebäudeteil oder das Gebäude ist nur von untergeordneter Bauweise;
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder Gebieten eines Vorhaben- und Erschließungsplanes so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss;

- h) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- l) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchstabe i), die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse mindestens aber ein Vollgeschoss.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Der Abwasserbeitrag für die **Niederschlagswasserbeseitigung** wird ebenfalls nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet:

- (4) Zur Ermittlung des Beitrages für die Niederschlagswasserbeseitigung wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (5) Die Grundstücksfläche ist nach Absatz 2 zu ermitteln.
- (6) Als Grundflächenzahl gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
  - b) soweit kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:
 

aa) Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
bb) Wohn- und Ferienhausgebiete	0,3
cc) Dorf- und Mischgebiete	0,4
dd) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 Baunutzungsverordnung	0,8
ee) Kerngebiete	1,0
ff) Sport- u. Festplätze sowie selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
gg) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Friedhofsgrundstücke und Schwimmbäder	0,2
hh) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine spezielle Nutzungen zugelassen sind.	1,0

- (4) Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder innerhalb dem Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

### **§ 5 Beitragssätze**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt für die
- a) Schmutzwasserbeseitigung 8,79 €/m<sup>2</sup>
  - b) Niederschlagswasserbeseitigung 2,45 €/m<sup>2</sup>
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.
- (3) Soweit von der Möglichkeit nach § 2 Absatz 3 Gebrauch gemacht wird, werden die Beitragssätze für Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

### **§ 6 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem/r Miteigentumsanteil/e beitragspflichtig.

### **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschl. des Grundstücksanschlusskanals betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Die beitragsfähige Maßnahme für die Regenwasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschl. des Grundstücksanschlusskanals betriebsfertig hergestellt ist.

- (4) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (5) Im Falle des § 149 Absatz 4 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz ( NWG ) entsteht die Beitragspflicht mit dem Außerkrafttreten der Satzung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Nutzungsberechtigte nach § 149 Absatz 6 Satz 4 NWG vom Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt ist.
- (6) Wird ein Grundstück im Geltungsbereich einer Satzung nach § 149 Absatz 4 Satz 1 NWG tatsächlich an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

### **§ 8 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem/der dann Beitragspflichtigen verrechnet.

### **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **§ 10 Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung der künftigen Beitragsschuld durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III - Abwassergebühr -**

### **§ 11 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese angeschlossen sind oder in diese entwässern.



- (2) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

### § 12 Maßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von **Schmutzwasser** wird nach der Menge des Schmutzwassers bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.  
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangte Schmutzwassermenge gelten
- a) die dem Grundbesitz aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung,
  - d) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird und anschließend in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Unternehmen/Stellen.
- (5) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) c) und d) hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.  
Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.  
Im Falle der Schätzung wird bei reinen Wohngrundstücken die Einleitung von 4 cbm Schmutzwasser für jeden Bewohner/Monat zugrunde gelegt.

- (6) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden.  
Als Nachweis gilt der nach Einbau eines Zweitwasserzählers gemessene Verbrauch unter der Voraussetzung, dass sowohl Zähler als auch die in Verbindung mit dessen Einbau erforderlichen Materialien, Produkte und Anlageteile hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit den jeweils gültigen technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) bezüglich der Anforderungen an Trinkwasserunternehmen entsprechen. Dies ist bei Antragstellung durch Vorlage entsprechender Nachweise wie Prüfbescheinigung, Zähler-/Registriernummer sowie Laufzeit der Eichfrist zu belegen. Der Wechsel oder Ausbau ist durch den Eigentümer unverzüglich gegenüber der Stadt mitzuteilen. Dabei ist auch der Stand des über den Hauptwasserzähler gemessenen Verbrauchs anzugeben.  
Der ausgebaute Zähler ist zwecks Erstellung der Schlussabrechnung aufzubewahren.  
Der Zweitwasserzähler ist in unmittelbarer Nähe der Entnahmestelle in wandbefestigter Ausführung zu installieren.  
Mobile Zweitwasserzähler werden nicht anerkannt.  
Der Antrag ist bis zum 28. Februar des Folgejahres schriftlich bei der Stadt einzureichen. Im übrigen gilt Absatz 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen für die Schmutzwasserbeseitigung auf Kosten des/der Antragstellers/in amtliche Gutachten anfordern.  
Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.  
Bereits vor Inkrafttreten dieser Neuregelung anerkannte Zweitwasserzähler sind spätestens 5 Jahre nach der Erstantragstellung auf Absetzung der nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Wassermengen auszutauschen.
- (7) Sollte aufgrund einer Absetzung festgestellt werden, dass für die verbleibende, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung geleitete Menge ein nächstkleinerer Zähler ausreichend wäre, kann auf Antrag die Grundgebühr neu festgesetzt werden. Diese Regelung gilt ab einer Absatzmenge, die mehr als 50 % des Gesamtverbrauchs ausmacht und nur bis zu einer Zählergröße von Qn 40.

### § 13 Maßstab für Niederschlagswasser

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von **Niederschlagswasser** wird nach der überbauten und sonstigen befestigten Grundstücksfläche berechnet, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässert.  
Als überbaute Flächen gelten die Gebäudegrundflächen.  
Als sonstige befestigte Flächen gelten z.B. Wege, Zufahrten, Hofbefestigungen und Terrassen.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 qm überbaute und sonstige befestigte Fläche.

- 2) a) Grundsätzlich erfolgt die Flächenermittlung aus der Berechnung der Gebäudegrundflächen zuzüglich eines 30 %-igen Aufschlages für die sonstigen befestigten Flächen.
- b) Liegen der Stadt keine Gebäudegrundflächen vor, so kann sie vom Gebührenpflichtigen prüffähige Angaben verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige diesem Verlangen nicht nach, so kann die Stadt eine Schätzung vornehmen.
- c) In begründeten Fällen und bei Nachweis durch den Gebührenpflichtigen kann die Fläche zugrunde gelegt werden, die tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässert.
- d) Änderungen des Umfanges der überbauten und sonstigen befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderungen binnen eines Monats mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und sonstigen befestigten Fläche schätzen.

### § 14 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,86 € pro m<sup>3</sup>.
- (2) Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt nach der Größe des vorhandenen Frischwasserzählers pro Monat:
- |                |        |           |
|----------------|--------|-----------|
| Zählergröße    | Qn 2,5 | = 6,00 €  |
| Zählergröße    | Qn 6   | = 14,40 € |
| Zählergröße    | Qn 10  | = 24,00 € |
| Zählergröße    | Qn 15  | = 36,00 € |
| Zählergröße    | Qn 25  | = 60,00 € |
| Zählergröße    | Qn 30  | = 72,00 € |
| ab Zählergröße | Qn 40  | = 96,00 € |
- (3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,36 €/m<sup>2</sup>.

### § 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in oder der/die sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der/die bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so

haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der neuen Gebührenpflichtigen.

### **§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss des Grundstückes an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Sie endet mit der Beseitigung oder Schließung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.

### **§ 17 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Abweichend hiervon ist erster Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr das 2. Halbjahr 2002.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Absatz 2 Buchstabe a) , gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Jahresende als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Jahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

### **§ 18 Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Veranlagung der Schmutzwassergebühr erfolgt durch Bescheid.
- (2) Für die Gebühr nach der Wassermenge (§ 14 Abs. 1) entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 17).
- (3) Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Bis zu dieser Festsetzung sind auf der Grundlage der vorherigen Festsetzung ermittelte Abschlagszahlungen auf die endgültig zu zahlende Gebühr in gleichen Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11 eines jeden Jahres zu entrichten. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.

### **§ 19 Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr erfolgt durch Bescheid.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr für vergangene Erhebungszeiträume ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zahlbar.  
Im übrigen ist die Niederschlagswassergebühr (§ 14 Abs. 2) zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig und zahlbar.
- (3) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften -**

### **§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang die mit der Ermittlung beauftragten Personen zu unterstützen bzw. ihnen zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt zur Erledigung ihrer Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 21 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 22 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung und Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Bad Münster nach dem Nieders. Datenschutzgesetz (NDSG) zulässig.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 Absatz 2 d) Änderungen des Umfangs der überbauten und sonstigen befestigten Fläche nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Gemeinde nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
  3. entgegen § 20 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
  4. entgegen § 20 Absatz 2 verhindert, dass die Stadt bzw. ein beauftragter Dritter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  5. entgegen § 21 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  6. entgegen § 21 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen bzw. die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

## § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 1.7.2002 in Kraft. \*) \*\*) \*\*\*) \*\*\*\*) \*\*\*\*\*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 12.12.1991 einschl. aller Nachträge außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 13. Juni 2002 / 13. Juli 2006 / 25. September 2008 /  
20. Dezember 2011 / 18. Dezember 2014

Stadt Bad Münster am Deister

Bürgermeister

- \*) Vorstehende Satzung wurde am 18.6.2002 im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht.
- \*\*\*) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wurde am 02.08.2006 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- \*\*\*\*) Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Sie wurde am 05. November 2008 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- \*\*\*\*\*) Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft. Sie wurde am 27. Dezember 2011 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- \*\*\*\*\*) Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft. Sie wurde am 22. Dezember 2014 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.